# Satzung
# über die Bildung eines Generationenbeirates der Stadt Linnich
# vom 09.03.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW.2023) hat der Rat der Stadt Linnich am 24.02.2021 die folgende Satzung über die Bildung eines Generationenbeirates beschlossen:

## *1. Abschnitt:*
## *Aufgaben, Wahl und Stellung des Generationenbeirates*

### § 1
### Zweck

(1) In der Stadt Linnich wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Jugend, Familien und Seniorinnen und Senioren der Stadt ein Generationenbeirat gebildet.

(2) Der Generationenbeirat arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### § 2
### Aufgaben

(1) Der Generationenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Förderung der Anliegen der Generationen und Wahrung derer Belange gegenüber der Stadt,
2. Ansprechpartner der Stadt Linnich, deren Einwohnerinnen/Einwohner und aller in der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Organisationen zu sein,
3. Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Jugend, Familie, Seniorinnen/Senioren betreffenden Fragen und Angelegenheiten, Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern von Kinder-, Jugend-, Familien -und Alteneinrichtungen.

(2) Der Generationenbeirat ist bestrebt, die Arbeit der einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit in der Stadt Linnich zu koordinieren.
Der Generationenbeirat arbeitet mit dem Rat und seinen Ausschüssen und mit der Verwaltung der Stadt Linnich vertrauensvoll zusammen und berät Politik und Verwaltung in den benannten Belangen.

(4) Der Generationenbeirat entwickelt seine weiteren Aufgaben aus eigener Initiative.

## § 3
## Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Mitglieder des Generationenbeirates setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Aus der Altersgruppe der 14 – 25-jährigen | bis zu 3 Mitglieder |
| Aus der Altersgruppe 26 – 60-jährigen | bis zu 6 Mitglieder |
| Aus der Altersgruppe ab 60-jährige | bis zu 3 Mitglieder |

(2) Die Interessenten können sich innerhalb der Bewerbungsfrist bei der Verwaltung melden. Das Wahlverfahren wird nach der Wahlordnung für den Generationenbeirat der Stadt Linnich durchgeführt. Die Verwaltung legt die Liste der Kandidaten dem Stadtrat vor.

(3) Wählbar ist jeder/jede Einwohnerin/Einwohner der Stadt Linnich, der/die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Die Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Linnich. Die Wahl erfolgt getrennt in den in Abs.1 benannten Gruppen

(5) Die Wahlperiode ist der des Rates der Stadt angepasst. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder des Generationenbeirates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Generationenbeirates weiter aus.

(6) Der Generationenbeirat kann Vertreterinnen und Vertreter ortsansässiger Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden oder Vereine sowie interessierte BürgerInnen als nichtstimmberechtigte Teilnehmer oder zu seinen Sitzungen einladen.

## § 4
## Anhörung und Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Linnich

(1) Der Generationenbeirat soll in den Ausschüssen des Rates bei allen die Jugend, Familien und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere, wie z.B.

- Stadt- und Verkehrsplanung
- ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Altenwohnungen und Altenpflege
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Schule, Weiterbildung und Kultur
- Jugend–, Senioren- und Sozialarbeit
- Haushaltskonsolidierung

(2) Der Generationenbeirat kann sich gem. §24 GO NW mit Anregungen und Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den/die Bürgermeisterin/Bürgermeister wenden. Andererseits sollte er über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Stadtverwaltung informiert werden.

(3) Der Generationenbeirat schlägt dem Rat aus seiner Mitte Personen (jeweils Vertreterin/ Vertreter und Stellvertreterin/ und Stellvertreter) für die verschiedenen Ausschüsse zur Berufung als Sachkundige Einwohner vor.

## § 5
## Gemeinnützigkeit

(1) Der Generationenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Generationenbeirats werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Generationenbeirates.

(4) Die Tätigkeit im Generationenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt.

## § 6
## Ausscheiden und Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft im Generationenbeirat endet durch Verzicht oder Wegzug.

(2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die/der nächste Kandidat/in aus der Reserveliste der gleichen Altersgruppe in den Generationenbeirat nach. Falls in der entsprechenden Altersgruppe keine Reserveliste vorhanden ist oder nicht alle Sitze im Generationenbeirat vergeben sind, kann der Rat ein Nachwahlverfahren nach der Wahlordnung des Generationenbeirates beginnen.

## § 7
## Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten ergeht eine Belehrung nach GO NRW.

# *2. Abschnitt:*
# *Sitzungen des Generationenbeirates*

## § 8
## Vorsitz

(1) Der Generationenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Anwesenden eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Sie werden von den Mitgliedern des Generationenbeirates aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende – im Falle ihrer Abwesenheit ihre Vertreterin/ sein Vertreter – eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt – soweit in städtischen Räumen getagt wird – für die Stadt Linnich das Hausrecht aus.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die Vorsitzende/ der Vorsitzende ihre Tätigkeit/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden fort.

(4) Scheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende aus, so nimmt ihre Vertreterin/ sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden wahr.

## § 9
## Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Generationenbeirates kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, bei denen z.B. persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

## § 10
## Sitzungstermine

Der Generationenbeirat soll in der Regel vierteljährlich zusammentreten. Sofern es die Geschäftslage gebietet, kann der Zeitraum verkürzt werden.

## § 11
## Einladungen

Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich zu den Generationenbeiratssitzungen unter Mitteilung einer Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.

## § 12
## Tagesordnung

(1) Alle Generationenbeiratsmitglieder sind berechtigt, rechtzeitig vor Aufstellung der Tagesordnung, Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden; es gilt die Schriftform.

(2) Die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung – stellt die Tagesordnung auf.

## § 13
## Beschlussfähigkeit

(1) Der Generationenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende – im Falle ihrer Abwesenheit die Vertreterin/ der Vertreter – stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

## § 14
## Abstimmung

Der Generationenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

## § 15
## Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern zu übersenden. Der Generationenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## § 16
## Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

(1) Der Generationenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Auf das Verfahren in dem Generationenbeirat finden ergänzend die Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Rates der Stadt Linnich Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

# *3. Abschnitt:*
# *Allgemeine Vorschriften*

## § 17
## Entschädigung

Die Mitglieder des Generationenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Generationenbeirates, die als Sachkundige Einwohner an Ausschusssitzungen teilnehmen erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der jeweils geltenden Fassung.

## § 18
## Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt beim Generationenbeirat. Dieser kann bei Bedarf den zuständigen Fachbereich der Stadt Linnich um Hilfe bitten. Der zuständige Fachbereich ist Ansprechpartner des Generationenbeirates und unterstützt ihn bei der Umsetzung seiner Beschlüsse und Anträge.

## § 19
## Finanzen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Generationenbeirat angemessen auszustatten. Die im Haushalt der Stadt Linnich hierfür veranschlagten Mittel werden vom zuständigen Fachbereich verwaltet.

(2) Der Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die finanzielle Abwicklung der Veranstaltungen des Generationenbeirates wird nach Absprache ausschließlich durch den zuständigen Fachbereich durchgeführt.

## § 20
## Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Linnich beschlossen. Der Generationenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

## § 21
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.